

**Art. 19 (Zu § 139 Abs. 3 FlurbG)**

<sup>1</sup>Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richter des Flurbereinigungsgerichts auf. <sup>2</sup>Die Liste soll wenigstens zehn Namen geeigneter Landwirte enthalten. <sup>3</sup>Aus dieser Liste beruft der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs nach Anhörung des Staatsministeriums zwei ehrenamtliche Richter und mehrere Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren.